

*In Vorwahlzeiten erhalten gerade Pensionsbezieher hohe Aufmerksamkeit. Dabei wird gerne außer Acht gelassen, dass das österreichische Pensionsversicherungssystem stark erwerbszentriert ist und auf dem Umlageverfahren beruht. Neben dem Solidaritätsprinzip muss daher auch auf das Versicherungsprinzip, die Sachlichkeit, die Finanzierbarkeit und das unionsrechtliche Gleichbehandlungsgebot Bedacht genommen werden.*

# Pensionsanpassung, Pensionsbonus, abschlagfreie „Frühpension“ sowie Beitragsentlastung versus Sachlichkeitsgebot und Generationengerechtigkeit – 3. Teil



© Robert Kneschke – stock.adobe.com

## ABSCHLAGFREIE „FRÜHPENSION“

### 1 Einleitung

Nach einer umfassenden Auseinandersetzung mit der gestaffelten Pensionsanpassung und dem Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus<sup>1</sup> sollen die gesetzlichen Neuregelungen mit der abschlagfreien „Frühpension“ und deren Auswirkungen betrachtet werden.

Bereits mit der 8. Novelle zum ASVG<sup>2</sup> wurde bei Vorliegen von 35 Versicherungsjahren die Möglichkeit geschaffen, die Alterspension schon vor dem 65. Lebensjahr (Männer) bzw. dem 60. Lebensjahr (Frauen) vorzeitig in Anspruch zu nehmen. In fünf Etappen wurde so bis zum Jahre 1966 die Altersgrenze auf 60 (Männer) bzw. 55 (Frauen) herabgesetzt. Die Einführung von vorzeitigen Alterspensionen sollte zugleich dem hohen Anteil an Invaliditätsleistungen begegnen, die auf den vorzeitigen Verbrauch der Arbeitskraft der Arbeitnehmer zurückzuführen waren.

Seither erfreut sich die „Frühpension“ einer hohen Beliebtheit. Trotz bestehender Abschläge im Jahr 2019 entfiel beim Zugang zu den Alterspensionen immerhin ein Drittel der Fälle auf die Inanspruchnahme von vorzeitigen Alterspensionen.<sup>3</sup> Zu berücksichtigen ist, dass seit dem Jahr 1960 die Lebenserwartung von Männern mit Vollendung des 65. Lebensjahres um über fünf Jahre von 12,16 auf 17,75 Jahre und von Frauen mit Vollendung des 60. Lebensjahres um über sechseinhalb Jahre von 18,67 auf 25,36 gestiegen ist,<sup>4</sup> während das Regelpensionsalter nach wie vor bei 65 Jahren für Männer und 60 Jahren für Frauen liegt.<sup>5</sup>

Schon bei Einführung der vorzeitigen Alterspension mit der 8. Novelle zum ASVG wurde zur Finanzierbarkeit der Beitragssatz um insgesamt ein Prozent wie auch die Höchstbeitragsgrundlage von monatlich öS 3.600 auf monatlich öS 4.800 erhöht.<sup>6</sup> Die seither erheblich gestiegene Lebenserwartung und die daraus resultierende längere Bezugsdauer führen zu nicht unbedeutenden finanziellen Belastungen der Pensi-



Mag. Ingeborg Beck  
ist ehemalige Leiterin  
der Abteilung Meritorik  
im Geschäftsbereich  
Grundsatz der  
Pensionsversicherungs-  
anstalt.

1 Beck, Pensionsanpassung, Pensionsbonus, abschlagfreie „Frühpension“ sowie Beitragsentlastung versus Sachlichkeitsgebot und Generationengerechtigkeit – 1. Teil, Soziale Sicherheit S. 14 und 2. Teil, Soziale Sicherheit 2020, S. 63.

2 § 253b ASVG in der Fassung der 8. Nov. – BGBl Nr. 294/1960. Mit 1. Jänner 1973 wurde die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer auch für den Bereich der Selbständigen und mit 1. Jänner 1979 auch für die Bauern geschaffen.

3 Laut Statistik Dachverband entfielen von 83.419 Fällen der Pensionszuerkennungen des Alters 27.233 Fälle auf eine vorzeitige Alterspension (Tabelle 25).

4 Sterbetafel 1959/61 und Sterbetafel 2010/2012 – Statistik Austria.

5 Die schrittweise Anhebung des Frauenpensionsalters beginnt erst mit den Geburtsjahrgängen 1964 und jünger – vgl. Bundesverfassungsgesetz über unterschiedliche Altersgrenzen von männlichen und weiblichen Sozialversicherten, BGBl. Nr. 832/1992.

6 Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz vom 1. Dezember 1960, 112/A IX. GP – Initiativantrag, Begründung S. 7.

onsversicherung. Der hohe Anteil an vorzeitigen Alterspensionen im Hinblick auf den steigenden Bedarf des steuerfinanzierten Anteils in Form der Ausfallhaftung des Bundes im Bereich der Pensionsversicherung ist so zunehmender Kritik ausgesetzt. Nicht zuletzt drängt auch die EU auf eine restriktive Haushaltspolitik zur Herbeiführung eines Nulldefizits und die Senkung der Abgabenquote.

## 2 Überblick über bestehende vorzeitige Alterspensionen

Da eine Aufarbeitung der Entwicklung der vorzeitigen Alterspensionen den Rahmen dieses Beitrages übersteigen würde, soll ein kurzer Überblick über die derzeit bestehenden Möglichkeiten der Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension gegeben werden.<sup>7</sup>

### 2.1 Langzeitversichertenregelung gemäß § 617 Abs. 13 ASVG

Als Pensionsanfallsalter gilt für männliche Versicherte, die ab 1. Jänner 1954 geboren sind, die Vollendung des 62. Lebensjahres.

Für weibliche Versicherte des Geburtsjahrganges 1959 gilt als Pensionsanfallsalter die Vollendung des 57. Lebensjahres, während für Geburtsjahrgänge ab 1. Jänner 1960 das Pensionsanfallsalter schrittweise auf die Vollendung des 62. Lebensjahrs angehoben wird.

Frauen geboren	Pensionsanfallsalter
von 1.1.1959 bis 31.12.1959	57. Lebensjahr
von 1.1.1960 bis 31.12.1960	58. Lebensjahr
von 1.1.1961 bis 31.12.1961	59. Lebensjahr
von 1.1.1962 bis 1.12.1963	60. Lebensjahr
von 2.12.1963 bis 1.6.1964	60,5. Lebensjahr
von 2.6.1964 bis 1.12.1964	61. Lebensjahr
von 2.12.1964 bis 1.6.1965	61,5. Lebensjahr
ab dem 2.6.1965	62. Lebensjahr

Die Inanspruchnahme der Langzeitversichertenregelung ist an das Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzung von 540 BM/E<sup>8</sup> zum Stichtag gebunden. Für weibliche Versicherte wurde für die Periode der schrittweisen Erhöhung des Anfallsalters das Erfordernis der BM/E entsprechend vermindert.

Frauen geboren	Anzahl der erforderlichen BM/E
von 1.1.1959 bis 31.12.1959	504
von 1.1.1960 bis 31.12.1960	516
von 1.1.1961 bis 31.12.1961	528
ab dem 1.1.1962	540

Einem BM/E werden gleichgestellt:

- Maximal 60 Monate der Kindererziehung;
- Monate des Präsenz- oder Zivildienstes;
- Monate eines Wochengeldbezuges, sofern keine Deckung mit Monaten einer Kindererziehung vorliegt.

Der Abschlag für die Langzeitversichertenpension beträgt 0,35 Prozent pro Kalendermonat des Pensionsantrittes vor dem jeweiligen Regelpensionsalter.

### 2.2 Langzeitversichertenregelung für Schwerarbeiter nach § 607 Abs. 14 ASVG

Diese Regelung gilt für männliche Versicherte, die im Zeitraum von 1.1.1954 bis 31.12.1958 und für weibliche Versicherte, die im Zeitraum von 1.1.1959 bis 31.12.1963 geboren wurden.

Als Pensionsanfallsalter gilt die Vollendung des 60. Lebensjahres für Männer bzw. des 55. Lebensjahres für Frauen.

Hinsichtlich der besonderen Anspruchsvoraussetzungen wird auf die Übergangsbestimmung gemäß § 607 Abs. 12 ASVG verwiesen. Somit benötigen Männer 540 und Frauen 480 Beitragsmonate. Die erforderlichen Beitragsmonate umfassen neben der Erwerbstätigkeit auch Versicherungsmonate der Kindererziehung (max. 60 Monate), des Wochengeldbezuges, des Präsenz- und Zivildienstes, des Krankengeldbezuges und der Ausübungsersatzzeiten.<sup>9</sup>

Zusätzlich müssen jedoch innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens 120 Schwerarbeitsmonate vorliegen.<sup>10</sup> Der Abschlag beträgt 0,15 Prozent pro Kalendermonat des Pensionsantrittes vor dem jeweiligen Regelpensionsalter.

### 2.3 Korridorpension gemäß § 4 Abs. 2 APG

Die Korridorpension kann mit Vollendung des 62. Lebensjahres in Anspruch genommen werden. Da für Frauen das Regelpensionsalter derzeit noch bei 60 Jahren liegt, ist diese Pensionsart vorerst auf männliche Versicherte beschränkt.

Als besondere versicherungsrechtliche Anspruchsvoraussetzung wird das Vorliegen von 480 Versicherungsmonaten gefordert, die für die Leistung zählen. Das heißt, dass alle erworbenen Versicherungsmonate unabhängig von deren zu Grunde liegender Qualität zählen. Der Abschlag beträgt 0,425 Prozent pro Kalendermonat des Pensionsantrittes vor dem jeweiligen Regelpensionsalter.<sup>11</sup>

<sup>7</sup> Aufgrund der hohen Deckungsgleichheit der Regelungen in den Sondergesetzen wird nur auf die Bestimmungen im ASVG eingegangen.

<sup>8</sup> Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit.

<sup>9</sup> Die Berücksichtigung von Ausübungsersatzzeiten erfordert jedoch, dass hierfür eine Beitragsentrichtung erfolgte.

<sup>10</sup> Das Vorliegen von besonders belastenden Berufstätigkeiten ist im Sinne der Schwerarbeitsverordnung festzustellen – BGBl. II Nr. 104/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 201/2013.

<sup>11</sup> Aufgrund des hohen Korridorabschlages wurde vom Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen noch ein Jahr lang eine Leistung bei Arbeitslosigkeit bezogen werden kann – vgl. § 22 Abs. 1 AIVG.

Vorzeitige Alterspensionen und deren Anspruchsvoraussetzungen im Überblick.

## 2.4 Schwerarbeitspension gemäß § 4 Abs. 3 APG

Die Inanspruchnahme der Schwerarbeitspension setzt die Vollendung des 60. Lebensjahres voraus. Zudem sind 540 Versicherungsmonate erforderlich, von denen mindestens 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate vor dem Stichtag liegen müssen.

Der Abschlag für die Schwerarbeitspension beträgt 0,15 Prozent pro Kalendermonat des Pensionsantrittes vor dem jeweiligen Regelpensionsalter.

## 2.5 Sonderruhegeld gemäß Art. X NSchG<sup>12</sup>

Anspruch auf Sonderruhegeld besteht für Versicherte ab Vollendung des 57. Lebensjahres (Männer) und 52. Lebensjahres (Frauen), wenn

- innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag mindestens zur Hälfte BM bzw.
- vor dem Stichtag mindestens 240 BM vorliegen, für die zugleich ein Nachtschwerarbeits-Beitrag entrichtet wurde oder bei einem früheren Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung zu entrichten gewesen wäre. Für die Berechnung des Sonderruhegeldes wird auf die Bestimmungen für die Invaliditätspension (Berufsunfähigkeitspension bzw. Knappschaftsvollpension) verwiesen.

Der Abschlag betrug für Stichtage vor dem 1.11.2019 0,35 Prozent pro Kalendermonat des Pensionsantrittes vor dem jeweiligen Regelpensionsalter, wobei der Abschlag gemäß § 6 Abs. 1 APG mit 13,8 Prozent begrenzt wurde.<sup>13</sup>

## 3 Abschlagsfreistellung

### 3.1 Abschlagsfreistellung bei langer Erwerbstätigkeit

Im Zuge der Sonderregelungen zur Pensionsanpassung 2020<sup>14</sup> wurde die allgemeine Regelung über die Wartezeit für Leistungen der Pensionsversicherung erweitert, indem in § 236 ASVG ein neuer Abs. 4b angefügt wurde.<sup>15</sup>

In dieser Bestimmung wird normiert, dass für eine versicherte Person, die mindestens 540 BM/E erworben hat, eine Verminderung der Leistung unzulässig ist. Als BM/E gelten auch bis zu 60 Versicherungsmonate der Kindererziehung. Eine allfällige Regelung über die Gleichstellung von Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes besteht nicht.<sup>16</sup>

<sup>12</sup> Nachtschwerarbeitsgesetz – BGBl. Nr. 354/1981 in der Fassung BGBl. I Nr. 30/2018.

<sup>13</sup> Für knappschaftliche Leistungen bestehen abweichende Regelungen gemäß § 284 ASVG, die im Hinblick auf die Abschlagsfreistellung jedoch als obsolet zu betrachten sind.

<sup>14</sup> PAG 2020 – BGBl. I Nr. 98/2019.

<sup>15</sup> Entsprechende Parallelbestimmungen wurden mit dem Steuerreformgesetz 2020 auch in § 120 Abs. 7 GSVG und § 111 Abs. 8 BSVG in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2019 aufgenommen. Im Beamtenrecht wurde die Abschlagsfreistellung bislang nicht vorgesehen.

<sup>16</sup> Auf die fehlende Berücksichtigung des Präsenz- bzw. Zivildienstes in Bezug auf eine allfällige planwidrige Gesetzeslücke wird hier nicht eingegangen.

<sup>17</sup> § 727 Z 1 ASVG, § 376 Abs. 1 GSVG, § 369 Abs. 1 BSVG.



© MC-Illustrations – stock.adobe.com/Montage

Die Bestimmung der Abschlagsfreistellung bei langer Erwerbstätigkeit ist mit 1.1.2020 in Kraft getreten.<sup>17</sup>

### 3.2 Abschlagsfreistellung für Sonderruhegeld

In gleicher Weise wurde auch eine Abschlagsfreistellung für das Sonderruhegeld normiert, indem gemäß § 261 Abs. 4a ASVG eine Verminderung der Leistung nicht vorzunehmen ist.

Für das Sonderruhegeld gibt es keine weitere Anspruchsvoraussetzung bezüglich einer bestimmten langen Versicherungsdauer. Das Erfordernis einer besonders langen Versicherungsdauer würde de facto dem vom Gesetzgeber ermöglichten frühen Leistungsbeginn entgegenstehen.

Zudem hat der Gesetzgeber für das Inkrafttreten der Abschlagsfreistellung beim Sonderruhegeld keine Regelung getroffen, sodass diesbezüglich die Abschlagsfreistellung untermonatig bereits mit dem 23.10.2019 in Kraft getreten ist.

### 3.3 Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit

Zur Vollständigkeit darf angemerkt werden, dass die Abschlagsfreistellung nicht auf vorzeitige Alterspensionen eingeschränkt ist. Liegen im Einzelfall 540 BM/E vor, so ist auch bei Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit kein Abschlag zulässig.

Das Vorliegen einer besonders langen Erwerbstätigkeit kann somit bei Personen Auswirkungen entfalten, die nach dem 60. Lebensjahr invalide oder berufsunfähig werden, jedoch aufgrund ihres Lebensalters nicht die Voraussetzung für eine (vorzeitige) Alterspension erfüllen.

Sonderruhegeld – die besondere Abgeltung von Nachtschwerarbeit mit zusätzlicher Beitragsleistung.

## 4 Geltungsbereich der Abschlagsfreistellung

### 4.1 Zeitlicher und persönlicher Geltungsbereich für Neuzugänge

Unstrittig ist, dass Versicherte vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Regelungen keinen Anspruch auf eine allfällige Abschlagsfreistellung bei Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen geltend machen können.

Die Regelung der Abschlagsfreistellung bei Vorliegen von 540 BM/E und Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für eine vorzeitige Alterspension ist für Stichtage ab 1.1.2020 sowie für das Sonderruhegeld für Stichtage ab 1.11.2019 im Bereich der Vollziehung unproblematisch. Die Pensionsleistung wird ohne Verminderung mit Bescheid zugesprochen.

### 4.2 Zeitlicher und persönlicher Geltungsbereich für Altfälle

Der Gesetzgeber hat mit Einführung der Abschlagsfreistellung in der allgemeinen Wartezeitbestimmung von § 236 Abs. 4b ASVG keine wie immer geartete neue vorzeitige Alterspension geschaffen. Vielmehr wurde ganz allgemein festgelegt, dass bei Vorliegen von 540 BM/E bzw. beim Sonderruhegeld eine Verminderung der Leistung nicht mehr zulässig ist. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Stichtag bzw. auf Neuzugänge ist der gesetzlichen Regelung nicht zu entnehmen.

Es liegt somit nahe, einen Vergleich zum Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus anzustellen. Diese Regelung ist wie die Abschlagsfreistellung mit 1.1.2020 in Kraft getreten und stellt ebenfalls auf das Vorliegen einer bestimmten Anzahl von BM/E ab.<sup>18</sup> Soweit überblickbar ist diesbezüglich in der Vollziehung keine rechtliche Diskussion entbrannt, ob diese Regelung ausschließlich für Neuzugänge, sohin für Versicherte mit einem Stichtag ab 1.1.2020 gelten soll. Die Bonusregelung wird daher in der Vollziehung auf alle Versicherten erstreckt, egal mit welchem Stichtag ihre Pensionsleistung zuerkannt wurde, wenn die versicherungsrechtlichen Kriterien erfüllt sind. Dabei wird von Amts wegen die Überprüfung der Einkommenskriterien angestoßen und allenfalls der Bonus entsprechend gewährt.

Meines Erachtens dürften daher Versicherte mit einem Stichtag vor dem 1.1.2020 nicht von der Abschlagsfreistellung ausgeschlossen werden, wenn sie 540 BM/E erworben haben.

### 4.3 Auslegung infolge gesetzlicher Einordnung

Die Einordnung der Abschlagsfreistellung in die allgemeine Wartezeitbestimmung von § 236 ASVG gibt im

Hinblick auf die Handhabung für vorzeitige Alterspensionen keine wie immer gearteten Anhaltspunkte für eine bestimmte Leistung. Vielmehr werden an dieser Stelle die Zugangskriterien für die Versicherungsfälle der geminderten Arbeitsfähigkeit, des Todes und vor allem der Regelalterspension normiert.

Nimmt der Gesetzgeber daher eine Einordnung in die allgemeine Wartezeitregelung vor, so wird nach Sinn und Zweck von Wartezeitregelungen das damit einhergehende Versicherungsprinzip betont. Stellt der Gesetzgeber nur Versicherte abschlagfrei, wenn sie mindestens 540 BM/E erworben haben, wird die entsprechend lange Versicherungsdauer und Beitragszahlung durch den Versicherten in den Vordergrund gerückt. Somit sollen nur jene Versicherten in den Genuss einer abschlagfreien vorzeitigen Alterspension kommen, die durch eine besonders lange Beitragsleistung hinreichend zur Finanzierung der Leistungsverpflichtungen dieser Gemeinschaft beigetragen haben.<sup>19</sup>

Die Einordnung in die allgemeine Wartezeitbestimmung und die Tatsache, dass keine weitere abschlagfreie Langzeitversichertenleistung geschaffen wurde, lässt mit hoher Sicherheit erkennen, dass ganz allgemein Versicherte mit 540 BM/E keine Verminderung ihrer Leistung mehr erfahren sollen. Ein Ausschluss von der Abschlagsfreistellung für Versicherte mit einem Stichtag vor 1.1.2020 durch den Gesetzgeber ist nicht ersichtlich.

## 5 Verfahrensrechtliche Fragen

Wie oben dargestellt, bestehen sehr unterschiedliche Zugangskriterien für vorzeitige Alterspensionen mit einer zum Teil schrittweisen Erhöhung des Anfallsalters. Die konkreten Abschläge variieren der Höhe nach ebenfalls enorm und bedürfen einer entsprechenden Ermittlung unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Rechtslage durch den PV-Träger.

### 5.1 Bescheid über Pensionshöhe bei Neuzugängen

Hinsichtlich jener Versicherungsfälle, die ab dem Inkrafttreten der Abschlagsfreistellung bei Vorliegen von 540 BM/E zuerkannt wurden bzw. zuerkannt werden, ist die Pensionshöhe im Pensionsbescheid der Höhe nach, d. h. ohne Abschlagsverminderung, ausgewiesen. Liegt damit eine Leistungszuerkennung nach Inkrafttreten der Abschlagsfreistellung vor, so wird zugleich über die konkrete Pensionsleistung der Höhe nach mit Bescheid abgesprochen.

### 5.2 Ablehnung der Abschlagsfreistellung für Altfälle

Wird die Gewährung der Abschlagsfreistellung einem Versicherten mit einem Stichtag vor dem 1.1.2020 ver-

<sup>18</sup> Beck, Pensionsanpassung, Pensionsbonus, abschlagsfreie „Frühpension“ sowie Beitragsentlastung versus Sachlichkeitsgebot und Generationengerechtigkeit – 2. Teil, Soziale Sicherheit 2020 S. 63.

<sup>19</sup> Panhölzl in Mosler/Müller/Pfeil, Der SV-Komm § 236 ASVG (Stand 1.3.2018) – Rn 13. Vgl. auch OGH zu 10 ObS 91/17f und 10 ObS 198/04x.

Wem kommt – ab welchem Stichtag – ein Recht auf Abschlagsfreistellung bei Vorliegen einer besonders langen Erwerbstätigkeit zu?

weigert, so stellt sich unweigerlich die Frage, in welcher Form der PV-Träger die Ablehnung vorzunehmen hat. Soweit überblickbar, wird diesem Begehren seitens der PV-Träger derzeit mit einem formlosen Schreiben begegnet. Es bedarf daher einer Auseinandersetzung, ob die um einen Abschlag verminderte Leistung, die mit einem Stichtag vor dem 1.1.2020 gewährt wurde, hinsichtlich des Abschlags eine Leistungssache darstellt oder als reine Auszahlungsmodalität betrachtet werden kann.<sup>20</sup>

Stellt man auf den Zuerkennungsbescheid des PV-Trägers ab, so umfasst der Bescheid den Spruch, die Rechtsgrundlage, die Höhe der Pensionsleistung, die Begründung und die Belehrung über das Klagerecht. Die Meldehinweise und je nach PV-Träger eine Pensionsberechnung werden als bloße Beilagen dem Bescheid beigelegt. Daraus resultiert, dass es sich beim Abschlag für die vorzeitige Inanspruchnahme der Pensionsleistung nicht um eine reine Überprüfung einer bereits dem Grunde und der Höhe nach zuerkannten unbestrittenen Pensionsleistung handelt.

Wird bei einer bloßen Streitigkeit über die Auszahlung der Rechtsschutz gewährt, stellt also der leistungszuerkennende Bescheid des Sozialversicherungsträgers im Sinne von § 1 Z 11 EO einen Exekutionstitel dar,<sup>21</sup> so fehlt hinsichtlich des Leistungsbestandteils, der auf die Höhe des Abschlags entfällt, die normative Absprache durch den PV-Träger.

Der Abschlag, der auf die vorzeitige Inanspruchnahme einer Pensionsleistung entfällt, betrifft somit die Feststellung über den Umfang eines Anspruches auf eine Versicherungsleistung gemäß § 354 Z 1 ASVG. Es liegt daher eine Leistungssache vor, über die mit Bescheid durch den PV-Träger zu entscheiden ist.

Die Zulässigkeit einer bloßen Mitteilung in Bezug auf die Verweigerung der Abschlagsfreistellung durch den PV-Träger hätte zur Folge, dass dem Versicherten eine wirksame gerichtliche Kontrolle vorenthalten wird.<sup>22</sup> Dies kann weder mit dem Grundrecht auf ein faires Verfahren noch den Grundsatz des wirksamen gerichtlichen Schutzes der Rechte aus dem Unionsrecht, der ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts ist, in Einklang gebracht werden.<sup>23</sup>

Streitigkeiten über die Abschlagsfreistellung sind letztendlich vor dem Arbeits- und Sozialgericht im Sinne von § 65 Abs. 1 Z 1 ASGG auszutragen.

### 5.3 Gewährung der Abschlagsfreistellung für Altfälle

Zur Vollständigkeit soll festgehalten werden, dass auch in Fällen, in denen der SV-Träger den Versicherten die



© rdnlz - stock.adobe.com

Abschlagsfreistellung für Stichtage vor dem 1.1.2020 gewährt werden sollte, die um den Abschlag ergänzte Leistungshöhe mittels Bescheides zuzusprechen wäre.

Die Neufeststellung einer Leistung, die bereits mit Bescheid zuerkannt wurde, stellt im Anstaltsverfahren de facto einen Routinevorgang dar und ist im Regelfall von Amts wegen vorzunehmen.<sup>24</sup>

## 6 Abschlagsfreistellung versus Pensionsbonus

Ein praktisches Beispiel soll die rechtlichen Auswirkungen auch im Zusammenhang mit dem neu eingeführten Pensionsbonus zeigen.

*Ein Versicherter, geb. Juni 1957, beendet mit 30.6.2019 planmäßig seine Erwerbstätigkeit. Er hat ab dem 15. Lebensjahr eine Berufstätigkeit ausgeübt und trotz Absolvierung des Präsenzdienstes 552 BM/E und neun Ersatzmonate, sohin insgesamt 561 Versicherungsmonate erworben. Mit 1.7.2019 nimmt er eine vorzeitige Alterspension in Anspruch. Seine Pensionsleistung beträgt unter Berücksichtigung eines Abschlags EUR 1.150,-.*

Ein Versicherter ist im Regelfall nicht mit allen möglichen Rechtslagen des Pensionsrechts vertraut. Erhält er keine detaillierte Pensionsberechnung, so weiß er im Normalfall nicht, um welchen Prozentsatz seine Pensionsleistung vermindert wurde bzw. ob allenfalls eine Übergangsbestimmung auf ihn anwendbar ist. Wird die Pensionsleistung 36 Monate vor dem Regelpensionsalter in Anspruch genommen, ist daher ein voller Korridorabschlag von 15,3 Prozent<sup>25</sup> oder ein verminderter Abschlag für die Langzeitversichertenregelung gemäß § 617 Abs. 13 ASVG im Ausmaß von 12,6 Prozent möglich.

Im Anlassfall hat der Versicherte die Voraussetzungen

Die Abschlagsfreistellung ist eine Leistungssache, worüber mittels Bescheid abzusprechen ist.

20 OGH zu 8 ObA 8/12b – vgl. auch § 65 Abs. 1 Z 1 ASGG.

21 OGH zu 8 ObA 53/09s.

22 EuGH, RS Polen, C-192/18 Rn 99 ff. mit weiteren Nachweisen.

23 EuGH, RS Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, Rn 31 bis 35.

24 Vergleichsweise kann auf § 9 Abs. 2 APG hingewiesen werden.

25 Der Korridorabschlag beträgt 0,425 Prozent pro Kalendermonat vor dem jeweiligen Regelpensionsalter und ergibt somit für 32 Monate 13,6 Prozent.

für die Langzeitversichertenpension erfüllt. Dies hat zur Folge, dass seine Pensionsleistung anstelle von 100 Prozent im Ausmaß von 87,4 Prozent zur Auszahlung gelangt. Die tatsächlich erwirtschaftete Pensionsleistung von EUR 1.315,79 wurde infolge des Abschlags um 12,6 Prozent auf EUR 1.150,- vermindert.

Bezieher einer vorzeitigen Alterspension		
BM/E	552 BM/E	
Stichtag	1.7.2019	1.1.2020 <sup>26</sup>
Pension vor Abschlag	€ 1.315,79	€ 1.315,79
Abschlag	€ 165,79	–
Leistungshöhe	€ 1.150,00	€ 1.315,79
Pensionsbonus ab 1.1.2020	€ 165,00	–
Leistungsdifferenz ab 1.1.2020	– € 0,79	

Das Beispiel zeigt deutlich, dass ein Versicherter mit einer geringen Pensionshöhe die Differenz der fehlenden Abschlagsfreistellung ab 1.1.2020 mittels Anspruch auf Pensionsbonus weitgehend ausgleichen könnte. Im Anlassfall würde der Abschlag von EUR 165,79 durch den Anspruch auf den Pensionsbonus im Ausmaß von EUR 165,- und somit auf eine Leistungshöhe von EUR 1.315,- fast zur Gänze ausgeglichen. Nach derzeitiger Sach- und Rechtslage werden jedoch Versicherte mit einem zusätzlichen Einkommen oder einem Ehegatten, der ebenfalls über eine Pensionsleistung bzw. ein Einkommen verfügt, durch die Einkommensanrechnung weitgehend von der Bonusregelung ausgeschlossen. Hierzu kommt, dass die gesetzlichen Änderungen auch eine unverzügliche Pensionsanpassung vorsehen und somit ein Stichtag 2019 bereits mit dem jeweiligen PAG-Faktor zu erhöhen wäre. Damit würde die Differenz zur abschlagfreien „Frühpension“ um weitere EUR 40,82<sup>27</sup> zu Gunsten des Versicherten ansteigen.

Zugleich ist die Bonusleistung nach derzeitiger Rechtslage an den Wohnsitz des Versicherten gebunden. Damit besteht auch im Hinblick auf die Personenfreizügigkeit ein erheblicher rechtlicher Unterschied.

*Variante: Gleicher Sachverhalt wie zuvor, die Pensionsleistung beträgt jedoch EUR 2.800,-.*

Bezieher einer vorzeitigen Alterspension		
BM/E	552 BM/E	
Stichtag	1.7.2019	1.1.2020
Pension vor Abschlag	€ 2.800,00	€ 2.800,00
Abschlag	€ 352,80	–
Pensionshöhe	€ 2.447,20	€ 2.800,00

Nach derzeitiger Vollzugspraxis werden Versicherte mit einer besonders langen Beitragszahlung und

entsprechend hoher Pensionsleistung von der gesetzlichen Neuregelung zur Abschlagsfreistellung ausgeschlossen, wenn ihr Stichtag vor dem 1.1.2020 liegt.

## 7 Schlussbemerkungen

Normiert der Gesetzgeber ganz allgemein, dass für Versicherte mit 540 BM/E eine Verminderung der Leistung unzulässig ist, so bringt er hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass für Versicherte mit besonders langer Beitragszahlung eine Leistungsverbesserung eintreten soll. Der Gesetzgeber stellt somit verstärkt auf das Versicherungsprinzip und die Qualität der Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit ab.

Die abschlagfreie „Frühpension“ nimmt weder auf eine bestimmte Pensionsleistung noch auf einen bestimmten Stichtag Bezug. Vielmehr müssen zum jeweiligen Stichtag 540 BM/E vorliegen. Eine Einschränkung dieser Regelung ausschließlich für Versicherte mit einem Stichtag ab 1.1.2020 lässt sich den gesetzlichen Bestimmungen nicht explizit entnehmen.

Wird in der Vollziehung die Abschlagsfreistellung für Versicherte mit einem Stichtag vor dem 1.1.2020 verweigert, so wird dem Gesetz ein unsachlicher Inhalt unterstellt. Diese Interpretation ist umso unverständlicher, als ganz offensichtlich der Ausgleichszulagen-/Pensionsbonus, der ebenfalls das Vorliegen von 360 bzw. 480 BM/E zum Stichtag verlangt, problemlos auch Versicherten mit einem Stichtag vor dem 1.1.2020 gewährt wird.

Machen Versicherte mit einem Stichtag vor dem 1.1.2020 die Pensionsleistung ohne Abschlag geltend, so betrifft dies die Feststellung über den Umfang eines Anspruchs auf eine Versicherungsleistung gemäß § 354 Z 1 ASVG. Dies bedingt, dass über die abschlagfreie Pensionsleistung ab 1.1.2020 eine Neufeststellung mit Bescheid vorzunehmen ist. Dies gilt umso mehr, wenn der PV-Träger die Abschlagsfreistellung verweigert.

Abschließend möchte ich ausdrücklich festhalten, dass die abschlagfreie „Frühpension“ mit Sicherheit der Anhebung des Pensionsalters nicht förderlich ist. Zudem ist die verkürzte Beitragsdauer auch im Hinblick auf den längeren Pensionsbezug sowie die Generationengerechtigkeit äußerst kritisch zu betrachten.<sup>28</sup> Dennoch ist es nicht Aufgabe der Vollziehung eine einschränkende Interpretation vorzunehmen. Dies gilt auch dann, wenn die abschlagfreie „Frühpension“ für Versicherte mit einem Stichtag vor dem 1.1.2020 unter dem Aspekt der finanziellen Tragfähigkeit des Pensionssystems und der Generationengerechtigkeit durchaus unbefriedigend ist. Die Änderung bzw. Beseitigung der bestehenden Rechtslage obliegt jedoch ausschließlich dem Gesetzgeber.

<sup>26</sup> Zur Vereinfachung wurde die Pensionsanpassung für 2020 außer Acht gelassen. Da jedoch auf die im Dezember gebührende Leistung abzustellen ist, wäre wohl der um den Abschlag verminderte Ausgangsbetrag der Pensionsanpassung bei einer laufenden Pensionsleistung zu Grunde zu legen.

<sup>27</sup> Der Prozentsatz von 3,5495 ergibt sich aus der Absenkung des PAG-Faktors von 3,6 Prozent auf 1,8 Prozent für ein Pensionseinkommen zwischen EUR 1.111,00 und EUR 2.500,00:  $3,6 - 1,8 \text{ (Pensionsleistung} - 1111,01) : 1388,99$ .

<sup>28</sup> Neumann/Schindler, Die „Hacklerregelung“ ein Pensionsprivileg? Verlängerung der Langzeitversichertenregelung bis 2013, ASoK 2008, 476 [482].